



Nr.: 1/2024

13. Februar 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 19. Dezember 2023	3
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Eignungsfeststellungsordnung Landschaftsarchitektur-Master) vom 10. Januar 2024	5
Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Green Circular Economy (CircEcon) vom 20. Dezember 2023	7
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) vom 10. Januar 2024	18
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement (Eignungsfeststellungsordnung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement) vom 10. Januar 2024	21
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015	26
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung Französisch) vom 29. Januar 2024	27

Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 6. Januar 2024	31
Adressänderung der Barkhausen-Institut gGmbH (BI gGmbH) An-Institut der TU Dresden	33

Erste Sitzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft

Vom 19. Dezember 2023

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 31. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 20/2018 vom 19. September 2018, S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung des Moduls Treatment Plant Design wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Modulnummer wird wie folgt gefasst: „MWW06b“.
 - b) Die Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird wie folgt gefasst: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 135 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der bzw. des Studierenden und in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer auf Englisch erbracht werden.“
 - c) Die Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird wie folgt gefasst: „Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
2. In der Anlage 2 wird die Zeile der Modulnummer MWW06 wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3. (M)	4. (M)	
		V/Ü/S/P/E PL				
MWW06b	Treatment Plant Design	2/2/0/0/1 1				5

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Masterstudiengang Wasserwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 20. November 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Dezember 2023.

Dresden, den 19. Dezember 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur
(Eignungsfeststellungsordnung Landschaftsarchitektur-Master)**

Vom 10. Januar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 22. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Hochschulfreiheitsgesetzes“ durch das Wort „Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 2 wie folgt neu gefasst:
 - „2. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur mit folgenden Bestandteilen:
 - a) ausgefüllter Nachweis der gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erbringenden Leistungspunkte,
 - b) Kopie von Leistungsnachweisen (Transkript of record), die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nachweisen,
 - c) ein A3-Blatt mit der Darstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes zum Nachweis der Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3,
 - d) bis zu zwei A4-Seiten mit Zusammenfassung oder Auszug aus einem selbst verfassten fachbezogenen wissenschaftlichen Text zum Nachweis der Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4,
 - e) tabellarische Übersicht des Bildungsweges und Darstellung der Motivation gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „1 Blatt A3“ durch das Wort „A3-Blatt“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 15. November 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. Dezember 2023.

Dresden, den 10. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Green Circular Economy (CircEcon)

Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung des und die Zusammenarbeit im Rahmen des Center for Green Circular Economy (CircEcon) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sowie nach Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Dresden am 13. Dezember 2023 die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Direktorium
- § 6 Geschäftsführer:in
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Gleichstellung
- § 13 Finanzierung und Wirtschaftsführung
- § 14 Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlage: Liste der zum Gründungszeitpunkt maßgeblich am CircEcon beteiligten Professuren (ordentliche Mitglieder)

Präambel

Zur Verwirklichung und Förderung einer treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft entwickeln die Technische Universität Bergakademie Freiberg, die Technische Universität Chemnitz, die Hochschule Zittau/Görlitz sowie die Technische Universität Dresden (im Folgenden die Partnerhochschulen) neue Technologien und Methoden und leisten dadurch wirksame Beiträge für die Nachhaltigkeit. Auf Initiative der genannten Partnerhochschulen und mit Unterstützung des Bundes sowie des Freistaates Sachsen werden Fachkompetenzen im Forschungsfeld Kreislaufwirtschaft in einer gemeinsamen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung mit dem Titel „Center for Green Circular Economy“ (im Folgenden CircEcon) gebündelt, um die einzelnen Forschungsfelder zu stärken und zu verzahnen sowie einen diesbezüglichen gemeinsamen und weltweit einmaligen Technologiepool zu etablieren. In dem Wissen, dass Forschung und Entwicklung zur Entfaltung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eines zügigen Transfers aus den Laboren in die Praxis bedürfen, soll CircEcon als Booster für die Skalierung und Pilotierung von bereits vorhandenem Grundlagen-Knowhow auf dem Weg in die industrielle Nutzung wirken. Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung eines weithin sichtbaren Kristallisationspunkts für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer sowie für Aus- und Weiterbildung in der Lausitz, mit lebendiger Rückkopplung in die vier Standorte der Partnerhochschulen. Weiterhin wird CircEcon die Sichtbarkeit Sachsens als einzigartige Forschungs- und Wachstumsregion auf dem Gebiet der Werkstoff- und Produktionstechnologien sowie der Verfahrens- und Recyclingtechnik unterstreichen. Nicht zuletzt bildet CircEcon einen wesentlichen Pfeiler der Forschungslandschaft in der Lausitz und soll zu deren positiver Entwicklung beitragen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele im Rahmen einer gemeinsamen und vom Gedanken der gemeinsamen Partizipation getragenen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung haben die Partnerhochschulen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Center for Green Circular Economy (Im Folgenden CircEcon-Vereinbarung) und ihre Zusammenarbeit im Rahmen des CircEcon geschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das CircEcon ist eine gemeinsame Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, der Technischen Universität Chemnitz, der Hochschule Zittau/Görlitz sowie der Technischen Universität Dresden gemäß § 98 Absatz 2 Sätze 5 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG). Sie ist der Technischen Universität Dresden zugeordnet.

(2) Das CircEcon untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes. Die Partnerhochschulen tauschen sich mindestens zweimal jährlich oder auf Anfrage einer der Partnerhochschulen über die Arbeit von CircEcon aus und erhalten die dafür erforderlichen Informationen.

(3) Ein gemeinschaftlicher und partizipativer Modus zur Leitung und zum Betrieb des CircEcon ist wesentlicher Gedanke der Kooperation und wird im Rahmen der Zusammenarbeit stets angestrebt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das CircEcon. Ihr liegt die CircEcon-Vereinbarung zwischen den Partnerhochschulen nach § 1 Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Bei Änderungen der

Vereinbarung zum CircEcon ist zu prüfen, ob sich daraus auch Änderungserfordernisse für diese Ordnung ergeben.

(2) Änderungen dieser Ordnung erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 SächsHSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Vereinbarung zum CircEcon im Benehmen mit den beteiligten Partnerhochschulen sowie nach Stellungnahme des Direktoriums des CircEcon und des Senates der Technischen Universität Dresden. Bei lediglich redaktionellen Änderungen sind keine Mitwirkungsrechte zu beachten.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Das CircEcon erfüllt insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben:

1. Bündelung der Fachkompetenzen der Partnerhochschulen im Forschungsfeld der Kreislaufwirtschaft sowie Etablierung eines diesbezüglichen, weltweit einmaligen Technologiepools;
2. Verknüpfung des Forschungsfelds Kreislaufwirtschaft mit weiterführenden Forschungs- und Entwicklungsaspekten etwa zu den Themen Wasserstoff als Energieträger in den Prozessketten sowie Kreislaufführung technologisch schwer handhabbarer Stoffströme;
3. Erarbeitung und Verwirklichung gemeinsamer und flankierender Projekte inklusive der eventuell erforderlichen Erarbeitung von Projektanträgen;
4. Skalierung und Pilotierung von bereits vorhandenem Grundlagen-Knowhow mit dem Ziel, unmittelbar wirtschaftliches Wachstum sowie Aus- und Weiterbildung in der Region Lausitz zu stimulieren;
5. Förderung der Kooperation und Vernetzung inklusive gemeinsamer Veranstaltungen mit weiteren Institutionen, die in Sachsen oder der Region mit der Forschung bzgl. der Kreislaufwirtschaft befasst sind oder diese umsetzen;
6. Aufbau eines lebendigen Forschungs-, Entwicklungs- und Kooperationsnetzwerkes mit Partner:innen aus Industrie und Wirtschaft sowie den Bildungsträgern am Standort und der Region, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landes- und Staatsgrenzen;
7. Etablierung eines Ankerpunktes für die Erprobung neuer Mobilitätskonzepte zwischen den Partnerhochschulen und dem entstehenden Forschungscampus CircEcon in der Lausitz.

§ 4

Organe

(1) Organe von CircEcon sind:

1. das Direktorium;
2. die:der Geschäftsführer:in;
3. der Lenkungsausschuss;
4. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft oder keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche im Einvernehmen mit dem Direktorium der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden bedürfen. Der Lenkungsausschuss ist vor Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Direktorium

(1) CircEcon wird durch ein Direktorium geleitet, welches im Hinblick auf die Aufgaben von CircEcon über eine besondere fachliche Expertise und Erfahrung verfügt. Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten von CircEcon zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Das Direktorium ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung gemäß der CircEcon-Vereinbarung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der CircEcon zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Es ist dabei insbesondere zuständig für:

1. die strategische Planung und die Umsetzung der operativen Arbeit von CircEcon nach Maßgaben des Lenkungsausschusses;
 2. die regelmäßige und ggf. anlassbezogene Berichterstattung über die Arbeit von CircEcon gegenüber dem Rektorat der Technischen Universität Dresden, dem Lenkungsausschuss, den Partnerhochschulen und der Öffentlichkeit. Dazu gehört ein jährlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht;
 3. Stellungnahmen zu und (nichtausschließliche) Initiative zu Ordnungsänderungen.
- Die Zuständigkeiten der beteiligten Partnerhochschulen bleiben unberührt.

(2) Das Direktorium besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern, bei denen es sich in der Regel um Hochschullehrer:innen mit nachgewiesener Forschungserfahrung auf den Forschungsgebieten des CircEcon handelt, sowie einem beratenden Mitglied. Jede Partnerhochschule bestellt ein stimmberechtigtes Mitglied nach Satz 1, 1. Halbsatz sowie eine:n Stellvertreter:in. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei dem beratenden Mitglied des Direktoriums handelt es sich um die:den Geschäftsführer:in nach § 6. Das Direktorium kann Aufgabenfelder definieren, für welches, ungeachtet der Gesamtverantwortung des Direktoriums, jeweils ein Direktoriumsmitglied koordinierend wirkt.

(3) Das Direktorium tagt in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf. Es ist auf Antrag von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an die:den Geschäftsführer:in zu richten.

(4) Das Direktorium strebt eine einvernehmliche Beschlussfassung an, im Übrigen gilt § 55 Absatz 2 SächsHSG.

(5) Das jeweilige Direktoriumsmitglied der jeweiligen Partnerhochschule ist Ansprechpartner:in gegenüber dem jeweiligen Rektorat der Partnerhochschule.

§ 6 Geschäftsführer:in

(1) CircEcon hat eine:n Geschäftsführer:in, welche:r beratendes Mitglied des Direktoriums ist. Die:Der Geschäftsführer:in führt die laufenden Geschäfte des CircEcon. Sie:Er ist dabei insbesondere zuständig für:

1. die Vertretung des CircEcon nach innen;
2. die Führung des Personals der Geschäftsstelle;
3. die Finanzplanung und deren Überwachung inklusive nötiger Verwendungsnachweise;
4. die Information der Mitglieder der Organe sowie der Partnerhochschulen;
5. die Vor- und Nachbereitung sowie die Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
6. die Bewahrung des Grundsatzes der Parität zwischen den Partnerhochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in wird vom Rektorat der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit den anderen Partnerhochschulen für einen Zeitraum von sechs Jahren bestellt. Eine Abbestellung ist nach dem Satz 1 entsprechenden Verfahren möglich. Die:Der Geschäftsführer:in kann eine:n Mitarbeiter:in des CircEcon als Stellvertreter:in benennen. Sie:Er und ihre:seine Stellvertreter:in sind oder werden bei Amtsantritt Mitglied der Technischen Universität Dresden.

§ 7

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss überwacht die Tätigkeit von CircEcon. Er beschließt über die strategische Ausrichtung sowie über den Finanzplan. Der Lenkungsausschuss nimmt die Verwendungsnachweise und den jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnis und erteilt dem Direktorium die Entlastung. Weiterhin berät der Lenkungsausschuss über die Arbeit von CircEcon, nimmt die gegebenenfalls zu erlassende individuelle Geschäftsordnung zur Durchführung der Arbeit in den Organen des CircEcon zur Kenntnis und kann entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied. Die Partnerhochschulen bestellen je ein stimmberechtigtes Mitglied, welches nicht gleichzeitig Mitglied des Direktoriums sein darf. Das beratende Mitglied des Lenkungsausschusses wird durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) bestellt, welches die Bestellung seines Mitgliedes an die Technische Universität Dresden meldet. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.

(4) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er ist weiterhin auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern von der:dem Vorsitzenden einzuberufen.

(5) Bei Beschlüssen über den Finanzplan wird eine einvernehmliche Beschlussfassung angestrebt, im Übrigen gilt § 55 Absatz 2 SächsHSG. Die:Der Geschäftsführer:in soll als Gast zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder des Direktoriums werden mindestens einmal im Jahr zu den Sitzungen als Gäste eingeladen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit des CircEcon zu informieren.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer über eine herausragende wissenschaftliche Befähigung im Forschungsfeld des CircEcon, über besondere Expertise im Wissenschaftstransfers bzgl. Industriekooperationen oder besondere Expertise bzgl. der wirtschaftlichen Stärkung der Region Lausitz verfügt und nicht dem CircEcon angehört. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Direktorium auf Vorschlag der Partnerhochschulen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Jede der Partnerhochschulen kann bis zu drei Mitglieder vorschlagen. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann über alle das CircEcon betreffende Angelegenheiten, insbesondere jedoch zu folgenden Aspekten beraten und entsprechend Empfehlungen abgeben:

1. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des CircEcon;
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CircEcon;
3. Empfehlung bzgl. der Aufnahme und Beendigung von (gemeinsamen) Forschungsprojekten im CircEcon;
4. Empfehlung bzgl. der Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CircEcon;
5. Empfehlung bzgl. der eventuellen gemeinsamen Anschaffung von Großgeräten sowie deren Nutzung;
6. Beteiligung an internen Evaluationen des CircEcon.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n. Sie:Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens jährlich stattfinden. Die:Der Geschäftsführer:in informiert und unterstützt die:den Vorsitzende:n bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Das CircEcon wird in seiner operativen Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, welche durch die:den Geschäftsführer:in geleitet wird. Die Geschäftsstelle arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse des Direktoriums und der Weisungen der:des Geschäftsführer:in.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

1. Unterstützung des Aufbaus des CircEcon;
2. Unterstützung der:des Geschäftsführer:in bei den laufenden Geschäften;
3. Information und Unterstützung der anderen Organe des CircEcon, insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung von Gremienterminen, soweit nicht anderweitig zugewiesen;
4. Unterstützung beim Betrieb und Erhalt der Forschungsinfrastruktur;
5. Information und Vermittlung im Zusammenhang mit dem Transfer der Forschungsergebnisse im Auftrag der Partnerhochschulen;
6. Unterstützung beim Erstellen des Wirtschaftsplanes und der Verwendungsnachweise.

(3) Die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle ist von den Partnerhochschulen festzulegen. Es wird eine einvernehmliche Entscheidung angestrebt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Das CircEcon hat ordentliche und kann affilierte Mitglieder haben. Mitglieder des CircEcon sind natürliche Personen.

1. Ordentliche Mitglieder sind die Inhaber:innen der maßgeblich an der Gründung von CircEcon beteiligten Professuren (vgl. Anlage) sowie deren Personal aus Wissenschaft, Technik und Verwaltung, welches am CircEcon überwiegend tätig ist sowie die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

2. Das Direktorium kann affilierte Mitglieder bestellen. Als affilierte Mitglieder können Wissenschaftler:innen aufgenommen werden, die
 - a) an einer der Partnerhochschulen beschäftigt sind,
 - b) sich aktiv am CircEcon einbringen und
 - c) ausgewiesene Wissenschaftler:innen in einem der Forschungsbereiche des CircEcon sind, bzw. eine für CircEcon relevante Expertise beitragen.

(2) Die Mitgliedschaft im CircEcon lässt die mitgliedschaftliche Stellung in den jeweiligen Partnerhochschulen sowie den Bereichen, Fakultäten sowie Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft im CircEcon wird beendet,

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am CircEcon oder in den Partnerhochschulen;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium;
3. bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten nach § 11 sowie bei wissenschaftlichem Fehlverhalten;
4. bei affilierten Mitgliedern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bzw. 3 nicht mehr gegeben sind.

Die Mitgliedschaft im CircEcon kann beendet werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis an maßgeblich am CircEcon beteiligten Professuren beendet wird, auch wenn die:der Betroffene an der Partnerhochschule weiterhin beschäftigt ist. Über die Beendigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 entscheidet das Direktorium. Bei einem Widerspruch gegen die Beendigung entscheidet das Rektorat der Technischen Universität Dresden. Ist eine Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von Satz 1 Nummer 4 oder Satz 2 beabsichtigt, ist das Rektorat der Technischen Universität Dresden davon im Vorfeld zu informieren.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CircEcon können dem Direktorium Vorschläge für Aktivitäten, inklusive (weiterer) Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CircEcon durchgeführt werden sollen. Das Direktorium entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des CircEcon sind im Rahmen der Möglichkeiten des CircEcon berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen nach Maßgabe der Nutzungsordnung zu nutzen. Die Nutzungsordnung regelt die finanziellen Beiträge der Mitglieder und Dritter zur Finanzierung der laufenden Kosten des CircEcon. Sie können an den im Rahmen des CircEcon organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben gemäß § 3 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des CircEcon nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, CircEcon in relevanten Publikationen angemessen zu erwähnen und gegenüber dem Direktorium mindestens einmal im Jahr Bericht über ihre Aktivitäten im Rahmen von CircEcon zu erstatten.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Umsetzung der jeweils gültigen Verwendungsrichtlinien verpflichtet.

(5) Das Direktorium führt einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, die die ordentlichen und affilierten Mitglieder umfasst, und berichtet über die Entwicklung von CircEcon. Die Mitgliederversammlung hat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen zu CircEcon, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die ordentlichen und affilierten Mitglieder haben das Recht, dieser mit Rederecht beizuwohnen. Sie haben ferner das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im CircEcon, an Antragstellungen und an der Berichterstattung über die Arbeit des CircEcon.

(6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gleichstellung

Am CircEcon wird ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r sowie deren:dessen Stellvertreter:in gewählt (§ 56 SächsHSG). Die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Die:Der Gleichstellungsbeauftragte des CircEcon unterstützt und berät die Organe des CircEcon bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe. Sie:Er wirkt auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit der Berufstätigkeit sowie die Herstellung von Chancengerechtigkeit der Mitglieder des CircEcon hin.

§ 13 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die Grundlagen der Finanzierung des CircEcon sind in der CircEcon-Vereinbarung verankert.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in des CircEcon ist verantwortlich für die ordnungsgemäße, gesondert ausgewiesene Finanzplanung und deren Einhaltung. Sie:Er stellt jährlich bis zum 31.08. einen Finanzplan für das Folgejahr auf und leitet ihn dem Lenkungsausschuss zur Zustimmung zu.

(3) Die:Der Geschäftsführer:in stellt die für die Abrechnung von Ressourcenaustauschen erforderlichen Kennzahlen den Partnerhochschulen halbjährlich zum 30.06. sowie zum 31.12. des Jahres zur Verfügung. Die Abrechnung des Ressourcenaustausches beinhaltet die in § 10 Absatz 2 Satz 1 der CircEcon-Vereinbarung benannten Kosten. Das Direktorium erlässt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss eine Nutzungsordnung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 der CircEcon-Vereinbarung, welche die Beratungs- und Dienstleistungen des CircEcon sowie die Zugangsbedingungen zu dessen Leistungen für Mitglieder und Dritte regelt. Die Nutzungsordnung bedarf auch der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden.

§ 14

Erfindungen und Nutzungsrechte

Der Umgang mit Erfindungs- und Nutzungsrechten ist Gegenstand von §§ 13, 14 der CircEcon-Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen, sofern keine gesonderten projekt- bzw. erfindungsbezogenen Einzelvereinbarungen getroffen werden. Die Beteiligung der jeweils anderen Partnerhochschule und des CircEcon ist jeweils auszuweisen.

§ 15

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das CircEcon führt ein eigenes Logo. Für den internen und externen öffentlichen Auftritt des CircEcon in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Die Logos und die Wortmarke der Partnerhochschulen sind jeweils zusätzlich zu nutzen, sofern es nach Art des Mediums sinnvoll und angemessen ist, sodass das CircEcon im Außenauftritt auf die Partnerhochschulen verweist. Presseaktivitäten des CircEcon mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen. Die Pressestellen der Partnerhochschulen informieren sich hinsichtlich der Presseaktivitäten von CircEcon gegenseitig. Das Recht der Partnerhochschulen zur öffentlichen Berichterstattung über ihre eigenen im Rahmen von CircEcon entfaltenen Aktivitäten bleibt unberührt.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Das CircEcon als gemeinsame Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen ist an das Fortbestehen der CircEcon-Vereinbarung gebunden. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung zum CircEcon durch eine oder mehrere der Partnerhochschulen entscheiden die verbleibenden Partnerhochschulen über die Fortführung bzw. Modifizierung von CircEcon als ihre eigene (gemeinsame) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung oder deren Auflösung. Wird CircEcon aufgelöst, ist eine Vereinbarung über die Auslauffinanzierung sowie über die Beendigung noch laufender Projekte und Anträge abzuschließen. Die Technische Universität Dresden, der das CircEcon zugeordnet ist, kann bei einer Auflösung des CircEcon als gemeinsame Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung entscheiden, ob sie das CircEcon als eigenen Zentrale Einrichtung fortführen möchte.

(2) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung zum CircEcon durch eine oder mehrere der Partner:innen entfallen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Kooperation deren:dessen in das Direktorium und in den Lenkungsausschuss bestellten Vertreter:innen. Die durch die:den ausscheidende:n Partner:in bestellten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können ersetzt werden. Das Vorschlagsrecht der anderen Partnerhochschulen erhöht sich bei der Ersetzung von Mitgliedern oder bei einer neuen Amtszeit paritätisch.

(3) Das Rektorat der Technischen Universität Dresden kann im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss und im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat eine Evaluation des CircEcon veranlassen. Es legt im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss, dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Direktorium das diesbezügliche Evaluationskonzept und die -kriterien fest. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Die Festlegungen der vorliegenden Ordnung sind im Lichte der Ergebnisse der Evaluation anzupassen.

(4) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Liste der zum Gründungszeitpunkt maßgeblich am CircEcon beteiligten Professuren (ordentliche Mitglieder)

Hochschule	Name Professur	Name Inhaber:in
Technische Universität Chemnitz	Professur Maschinenelemente und Produktentwicklung	Prof. Dr. Alexander Hasse
Technische Universität Chemnitz	Professur Strukturleichtbau/ Kunststoffverarbeitung	Prof. Dr. Lothar Kroll
Technische Universität Chemnitz	Professur Kunststofftechnik	Prof. Dr. Andreas Seefried
Technische Universität Chemnitz	Professur Chemische Technologie	Prof. Dr. Klaus Stoewe
Technische Universität Dresden	Professur für Energieverfahrenstechnik	Prof. Dr. Michael Beckmann
Technische Universität Dresden	Professur für Systemleichtbau und Mischbauweisen	Prof. Dr. Maik Gude
Technische Universität Dresden	Professur für Funktionsintegrativen Leichtbau	Prof. Dr. Niels Modler
Technische Universität Dresden	Professur für Chemische Verfahrenstechnik	Prof. Dr. Markus Schubert
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur für Hochtemperaturprozesse in der Metallurgie	Prof. Dr. Alexandros Charitos
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur für Aufbereitungsmaschinen und Recyclingsystemtechnik	Prof. Dr. Holger Lieberwirth
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur für Umformtechnik	Prof. Dr. Ulrich Prahl
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur Struktur und Gefüge von Werkstoffen	Prof. Dr. David Rafaja
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur für Konstruktionslehre	Prof. Dr. Bernd Bellair
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur für Fertigungstechnik/ Fertigungsmesstechnik/Qualitätsmanagement	Prof. Dr. Martin Sturm
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur für Kraftwerks- und Energietechnik	Prof. Dr. Tobias Zschunke
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur Umwelt- und Recyclingtechnik	Prof. Dr. Jens Friedrich

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie
innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
(Auswahlverfahren Psychologie-BA)**

Vom 10. Januar 2024

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und § 36 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 3 Frist und Form der Beantragung der Teilnahme am AdH
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Psychologie sofern für die Vergabe der Studienplätze im 1. Fachsemester eine Zulassungsbeschränkung gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 vom 14. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 430) für diesen Studiengang festgelegt wurde.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SächsHZG verfügbaren Studienplätzen wie folgt vergeben:

1. 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) gemäß § 2 dieser Ordnung sowie
2. jeweils 10 Prozent
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach der Durchschnittsnote (HZB-Note) der gemäß § 18 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, nachgewiesenen Qualifikation (z.B. die Allgemeine Hochschulreife) für das gewählte Studium.

§ 2

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Vergabe der Studienplätze innerhalb der AdH-Quote erfolgt nach einer Rangliste. Zur Erstellung der Rangliste werden Zulassungspunkte vergeben, die sich wie folgt berechnen:

$$\text{Zulassungspunkte} = (5 - \text{HZB}) \times 0,6 + \text{BaPsy-DGPs} \times 0,04 \times 0,4$$

Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird hierbei der auf dem entsprechenden Zeugnisdokument angegebene Notendurchschnitt zwischen 1,0 und 4,0 verwendet. Als Ergebnis des Studieneignungstests Psychologie (BaPsy-DGPs) wird der auf dem offiziellen Zertifikat ausgegebene Prozentrang verwendet.

(2) Der BaPsy-DGPs wird von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zur Verfügung gestellt und von der alpha-test GmbH vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

alpha-test GmbH

Dynamostraße 15

68165 Mannheim

bzw. im Internet: <https://studieneignungstest-psychologie.de/>

(3) Die Teilnahme am BaPsy-DGPs ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der alpha-test GmbH festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am BaPsy-DGPs nicht begründet. Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmer:innen von der alpha-test GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der BaPsy-DGPs berücksichtigt werden soll, muss das Testergebnis im Rahmen der Online-Bewerbung angegeben werden.

(4) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 3

Frist und Form der Beantragung der Teilnahme am AdH

Die Teilnahme am AdH ist im Rahmen der Online-Bewerbung bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) zu beantragen. Die Beantragung erfolgt durch Angabe der HZB-Note und des Ergebnisses des BaPsy-DGPs. Der Wahrheitsgehalt der Angabe muss nach der Zulassung im Rahmen der Immatrikulation nachgewiesen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Psychologie der Technischen Universität Dresden vom 29. November 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. Dezember 2023.

Dresden, den 10. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im konsekutiven Masterstudiengang
Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement
(Eignungsfeststellungsordnung
Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement)**

Vom 10. Januar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in fachnahen Gebieten von Raumentwicklung oder Naturressourcen nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 18 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement. Dabei ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zugangsausschusses. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Umweltwissenschaften
 Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement
 z. Hd. Studienfachberatung
 01062 Dresden
 Deutschland
 - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 International Office
 01062 Dresden
 Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 30. Juni bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
4. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie z. B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von ausreichende Kenntnissen aus mindestens drei Modulen im Umfang von 15 ECTS fachnahen Gebieten von Raumentwicklung oder Naturressourcen wie den Naturwissenschaften, den Forst-, Hydro- oder Geowissenschaften oder Stadt-, Raum- und Verkehrsplanung oder vergleichbar gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen, begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 20. November 2023 und der Genehmigung des Rektors vom 7. Dezember 2013.

Dresden, den 10. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2023 vom 26. April 2023, S. 175)

Das Rektorat hat am 19. Dezember 2023 nach Anhörung der Beteiligten sowie im Einvernehmen mit dem Senat die Errichtung des „Center for Green Circular Economy (CircEcon)“ als gemeinsame Zentrale Einrichtung der beteiligten sächsischen Hochschulen nach § 98 Absatz 2 SächsHSG in Form einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

Im Satz 2 wird folgender Anstrich angefügt:

„- das Center for Green Circular Economy (CircEcon)“.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch
in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien
und Lehramt an berufsbildenden Schulen
(Eignungsfeststellungsordnung Französisch)**

Vom 29. Januar 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Oberschulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Die Immatrikulation in die Studiengänge Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen in das Fach Französisch erfolgt gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden, deren Regelungen von den Festlegungen der vorliegenden Ordnung unberührt bleiben.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Romanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Französisch unterrichten. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5, lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 4 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Termine und jeweiliger Ort werden auf der Homepage des Instituts für Romanistik veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsterminen in der Regel bis zum 15. Juli, in begründeten Fällen bis spätestens zum 15. September des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, formlos als E-Mail an folgende Adresse einzureichen: Romanistik-Franzoesisch@tu-dresden.de. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Romanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung, in der Regel per E-Mail, eine Bestätigung ihrer Anmeldung zu dem von ihnen gewählten Termin.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn Französisch die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist oder der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Französischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins durch die Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 erbracht wurde.

§ 6

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in französischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem schriftlichen Test von insgesamt 60 Minuten.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, kann sie bzw. er zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 einen erneuten Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung stellen. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 5 nicht erbringen können, kann sie bzw. er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(4) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des Tests gemäß § 6 Absatz 1. Der Nachweis über die Eignung gemäß § 5 gilt als erbracht, wenn der prozentuale Anteil der korrekten Antworten mindestens 50% beträgt.

(2) Die erbrachten Leistungen werden insgesamt mit dem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8 **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Die Dokumentation des Ergebnisses verbleibt mindestens ein Jahr im Institut für Romanistik.

(2) Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar. Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

§ 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Studiengängen Lehramt an Oberschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) vom 5. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 71) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 20. Dezember 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Januar 2024.

Dresden, den 29. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

Vom 6. Januar 2024

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

In § 21 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 79) wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2024/2025 oder später im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2024 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2025/2026 für alle im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur vom 15. November 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. November 2023.

Dresden, den 6. Januar 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Adressänderung der Barkhausen-Institut gGmbH (BI gGmbH) An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2020 vom 29. Januar 2020, S. 87, geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2021 vom 26. Juli 2021, S.13)

Die Barkhausen-Institut gGmbH (BI gGmbH) hat am 6. Dezember 2023 ihre neuen Räumlichkeiten in der Schweriner Straße 1 in der Dresdner Innenstadt bezogen. Die Kontaktadresse der BI gGmbH lautet:

Barkhausen Institut gGmbH
Schweriner Str. 1
01067 Dresden

<https://www.barkhauseninstitut.org/>